

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache
17(22)78b neu

11.11.2011



PRODUZENTENALLIANZ

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen
German Producers Alliance

PRODUZENTENALLIANZ Brienner Str. 26, 80333 München

Margarete Evers
Direktorin Tarif, Gremien & Verbände

Brienner Straße 26
D-80333 München

Tel: +49 (0)89 286 28-385
Fax: +49 (0)89 286 28-247

margarete.evers@produzentenallianz.de

**Öffentliches Fachgespräch des Ausschusses Kultur und
Medien zum Thema
„Filmerbe – Archivierung und Digitalisierung“
Mittwoch, 9. November 2011, 16.30 bis 18.00 Uhr**

Fragenkatalog

- 1. Wie bewerten Sie – auch im europäischen Vergleich – angesichts einer existierenden Pflichthinterlegung für mit öffentlichen Mitteln geförderte Filme den Stand der Sicherung, des Erhalts und der Zugänglichmachung des Filmerbes in Deutschland?**

Sicherung des Filmerbes in Deutschland

Die Sicherung des Filmerbes in Deutschland kann zumindest in Bezug auf geförderte Filmwerke insoweit als grundsätzlich befriedigend angesehen werden, als die Filmhersteller aufgrund verschiedener Vorschriften auf Bund- und Länderebene bereits heute verpflichtet sind, der jeweiligen Förderinstitution oder dem Bundesarchiv Kopien des Films zur Verfügung zu stellen. In der Regel werden eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format, das der Filmhersteller der entsprechenden Förderinstitution oder dem Bundesarchiv unentgeltlich zu übereignen hat, sowie Kopien des Films auf digitalen Bildträgern verlangt.

In Bezug auf die Filmwerke aus den Anfängen bis in die 60-er Jahre hinein kann wegen des bei der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung und der DEFA-Stiftung vorhandenen Filmstocks ebenfalls von einer relativ umfassenden Sicherung des Filmerbes ausgegangen werden.

Es erscheint sinnvoll, die oftmals in verschiedenen Regelungen enthaltenen Verpflichtungen in einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zusammenzufassen.

Erhalt des Filmerbes in Deutschland

Der Erhalt des Filmerbes ist wesentlich von dem jeweiligen Archivformat sowie der je nach Format erforderlichen Lage-

**Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.**

Charlottenstraße 65
D-10117 Berlin

Brienner Straße 26
D-80333 München

www.produzentenallianz.de

Vorsitzender des Gesamtvorstands
Alexander Thies

Stellvertretende Vorsitzende
Uli Aselmann, Jan Bonath,
Prof. Dr. Andreas Scheuermann,
Martin Wolff

Geschäftsführer
Dr. Christoph E. Palmer

Bankverbindung
Donner & Reuschel AG
Kto. Nr. 1182432, BLZ 200 303 00

Steuer-Nummer
127/620/58820
Amtsgericht Charlottenburg
VR 27800 B



rung und Pflege und den jeweils zur Verfügung stehenden technischen Standards abhängig.

Über den Status des bereits hinterlegten Filmmaterials können die Experten der jeweiligen Archive sicher detailliertere Angaben machen. Was den künftigen Erhalt des bereits vorhandenen und künftig noch entstehenden Filmerbes betrifft, ist aufgrund der stets fortschreitenden technischen Entwicklung besonders im digitalen Bereich keine auch für die Zukunft geltende Festlegung über ein geeignetes und archivfähiges Format zu treffen. Sinnvoll erscheint es, die Erfordernisse dem sich wandelnden technischen Standard kontinuierlich anzupassen

Die Frage nach dem zukünftigen Erhalt des Filmerbes setzt zudem voraus, dass zunächst der tatsächliche Bestand der bereits vorhandenen Filmwerke sowie die Qualität und das Format, in dem der jeweilige Film hinterlegt ist, erfasst wird.

Zugänglichmachung des Filmerbes in Deutschland

Einen der Grundfeiler des Urheberrechts stellen die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers/Rechteinhabers dar. Jegliche Nutzung eines Filmwerkes bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers. Die Zugänglichmachung des Filmerbes ist daher zu Recht nur mit Zustimmung des Rechteinhabers bzw. nur in begrenzten Ausnahmefällen ohne seine Zustimmung zulässig. Dieser Grundsatz sollte auch in Zukunft uneingeschränkt gelten.

- 2. Sollte eine Verständigung auf Formate, Träger, Versionen und Standards von zu hinterlegendem Material sowie die Klärung einer entsprechenden Sicherung und Lagerung erst nach Einführung der Pflichtregistrierung erfolgen – wie es die Bundesregierung beabsichtigt – oder halten Sie es jetzt schon für möglich und geboten, entsprechende Bemühungen zu initiieren?**

- 3. Welche Folgen sind aus den jüngsten Konsultationen auf der EU-Ebene für Deutschland zu erwarten? (Online-Konsultation "Challenges of the Digital Era for Film Heritage Institutions"; Fragebogen an die Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum "Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige")**



4. **Wie beurteilen Sie den bisherigen Stand der Umsetzung der "Film Heritage Recommendation" des Europäischen Parlamentes und Rates vom 16. November 2005 in der Bundesrepublik Deutschland?**

5. **Welche Erkenntnisse und Erfahrungen anderer europäischer Staaten beim Thema Filmerbe könnten sinnvoll genutzt werden (Verfahren der Pflichthinterlegung oder Digitalisierungsstrategien im audiovisuellen Bereich)?**

6. **Wie ist der aktuelle Stand der Forschung hinsichtlich der Erfordernisse einer Langzeitlagerung von Filmen? Und welche neuen Techniken der Digitalisierung sind absehbar, um mit vertretbarem Aufwand wichtige Teile des Filmerbes zu digitalisieren?**

7. **Welche Anreize könnten geschaffen werden, um neben der Pflichthinterlegung einer Vorführkopie eine breite freiwillige Abgabe des Ausgangsmaterials zu realisieren? Welche Anreize könnten zudem geschaffen werden, damit Filmerbeinstitutionen gemeinsam mit der Filmwirtschaft die Zugänglichkeit zum deutschen Filmerbe, auch im Internet, verbessern? Welche Modelle der Zusammenarbeit zwischen Filmarchiven und der Filmwirtschaft gibt es auf europäischer Ebene?**

Vor dem Hintergrund einer Pflichthinterlegung für Kinofilme umfasst der Begriff des Filmerbes auch jede aktuelle Filmproduktion, da die Hinterlegungspflicht bereits nach Fertigstellung des Films greift und der Filmhersteller eine Kopie des Films zeitnah bei einer Filmförderinstitution oder beim Bundesarchiv zu hinterlegen hat.

Eine Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken auch im Internet bedarf nach geltendem Recht grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers. Solange die Schutzfrist des betreffenden Werkes noch nicht abgelaufen ist, ist allein der Urheber/Rechteinhaber befugt zu bestimmen, wer das Werk zu welchen Konditionen nutzen darf. Von diesen Rechtsgrundsätzen, die aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums resultieren, darf auch im Rahmen der Frage der Online-Zugänglichkeit zum deutschen Filmerbe nicht abgewichen werden. Folglich



dürfen Ausnahmen nur in einem sehr begrenzten Maß vorgesehen werden und müssen in ihrer Ausgestaltung den Anforderungen, die an Schrankenbestimmungen gestellt werden, genügen.

Dies vorausgeschickt, wären gemeinsam mit der Filmwirtschaft konzipierte Modelle gegebenenfalls vorstellbar. Dabei muss in jedem Fall gelten, dass die Online-Zugänglichkeit zu Filmwerken auch im Rahmen des Filmerbes grundsätzlich nur entgeltlich erfolgen darf. Außerdem ist jedenfalls bei jüngeren Filmwerken unbedingt zu berücksichtigen, dass eine Online-Zugänglichmachung in diesem Rahmen die kommerzielle Auswertung auf entsprechenden Online-Plattformen nicht verhindert oder beeinträchtigt.

8. Wie müsste eine Strategie zur Digitalisierung aussehen, die das deutsche Filmerbe in seiner Vielfalt einem breiteren Publikum zugänglich macht?

Schon jetzt sehen die Bestimmungen der Filmförderinstitutionen in aller Regel vor, dass neben einer Filmkopie in einem archivfähigen Format auch Kopien des Films auf digitalen Bildträgern vom Filmhersteller verlangt werden. Insoweit betrifft die Frage der reinen Digitalisierung vornehmlich ältere Filmwerke.

Davon abgesehen setzt die Digitalisierung ebenso wie die Frage eines zukünftigen Erhalts des Filmerbes zunächst eine systematische Erfassung aller Informationen darüber voraus, in welchem Archiv, welcher deutsche Film in welchem Format hinterlegt ist.

Des weiteren setzt die Digitalisierung eine Klärung der Rechtesituation voraus, da es sich auch bei der Digitalisierung um eine urheberrechtlich relevante Nutzung handelt, die der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Filmarchive häufig nicht identisch mit den Rechteinhabern sind.

Außerdem dürfte die Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten für die Frage des Umfangs der angestrebten Digitalisierung des Filmerbes von entscheidender Bedeutung sein. Auch zu diesem Zweck ist eine umfassende Bestandsaufnahme unerlässlich. Die Kostenfrage hängt zudem davon ab, welche Filme welcher vorherigen Restaurierungen bedürfen.

Bei der Frage der öffentlichen Zugänglichmachung des digitalisierten Filmerbes ist es für Produzenten und sonstige Rechteinhaber von entscheidender Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das deutsche Filmerbe öffentlich zugänglich gemacht werden soll.



Nach geltendem Recht ist die Nutzung eines Filmwerkes als eines urheberrechtlich geschützten Werkes grundsätzlich von der Zustimmung des Rechteinhabers abhängig. Schrankenregelungen, d. h. Eingriffe in die Ausschließlichkeitsrechte der Rechteinhaber dürfen daher nur in sehr engen Grenzen erlaubt bzw. vorgesehen werden.

Auf diesem Grundsatz basieren Filmherstellung und -verwertung. Die Ausschließlichkeitsrechte sind das Kapital des Filmherstellers. Sie dienen der Finanzierung der Herstellungskosten eines Films und schaffen die Möglichkeit, dass sich das bei der Filmfinanzierung und Filmverwertung eingesetzte Risikokapital amortisieren kann.

Der Grundsatz des Zustimmungserfordernisses durch den Rechteinhaber muss daher auch im Rahmen der Zugänglichkeit des digitalisierten Filmerbes unangetastet bleiben. Von einer zustimmungsfreien öffentlichen Zugänglichmachung des digitalisierten Filmerbes sollte – gleich um welche Nutzungsart es sich handeln würde – unbedingt abgesehen werden. Jede Art von gesetzlicher Zwangslizenz würde kommerzielle Online-Auswertungen vereiteln.

Die Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes für ein breiteres Publikum muss also auch künftig grundsätzlich der Zustimmung des Rechteinhabers bedürfen.

9. Wie sollte Filmpolitik darauf reagieren, dass viele Filme aus dem Filmerbe zukünftig öffentlich nur noch schlecht zugänglich und verwertbar sein werden, weil sehr viele Kinos ihre alten Abspielprojektoren zugunsten der digitalen Technik aussondern?

Dieser Gefahr könnte nur durch eine lückenlose Digitalisierung aller Filmwerke begegnet werden. Ein solches Vorhaben wäre jedoch mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, nach dem Umfang bzw. einer Beschränkung der angestrebten Digitalisierung. Vorstellbar wäre auch eine gestaffelte Digitalisierung der Filmwerke über einen längeren Zeitraum hinweg.

Diese Frage lässt sich wohl erst nach Feststellung der zu erwartenden Kosten und ausführlichen weiteren Erörterungen mit den Beteiligten beantworten.



10. Welche Rolle spielt das Problem der verwaisten Werke in Bezug auf das Filmerbe, welche Probleme der Rechtklärung gibt es und auf welche urheberrechtlichen Veränderungen sollten der Deutsche Bundestag und der Beauftragte für Kultur und Medien drängen, damit eine breite Zugänglichkeit mit Hilfe der neuen Informationstechnologien und des Internets möglich wird?

Von der Problematik dürften vornehmlich ältere Filmwerke betroffen sein.

Verwaiste Werke sind dadurch gekennzeichnet, dass die notwendige Rechtklärung daran scheitert, dass der Urheber/Rechteinhaber nicht ermittelbar oder, wenn ermittelbar, nicht auffindbar ist.

Bezüglich der Nutzbarmachung von verwaisten Werken sieht auch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Daher haben wir die diesbezügliche Initiative der EU-Kommission in Form des „Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke – KOM (2011) 289 entg.“ grundsätzlich begrüßt. Dabei halten wir eine innerhalb der EU harmonisierte Regelung für diesen Regelungsbereich für unerlässlich. Von einer vorgezogenen nationalen Regelung sollte abgesehen werden, da die Notwendigkeit für eine solche Maßnahme bzw. ein entsprechender Eilbedarf nicht erkennbar ist.

Dennoch soll im folgenden auf diejenigen Punkte und die Grundsätze hingewiesen werden, die die Kernbereiche einer Regelung für verwaiste Werke betreffen und unbedingt beachtet bzw. aufgenommen werden sollten. Insbesondere sind die Besonderheiten des Filmbereichs, durch die sich dieser von anderen Bereichen deutlich unterscheidet, zu berücksichtigen.

Da es sich bei verwaisten Werken nicht um gemeinfreie sondern um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, stellt auch hier jedes Regelungssystem einen Eingriff in urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte, insbesondere der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung dar. Wie bereits bei der Frage der Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung des Filmerbes festgestellt, muss auch eine Regelung für verwaiste Werke den an Schrankenregelungen zu stellenden Anforderungen genügen und sollte so eng wie möglich ausgestaltet werden.



Der Kreis der Begünstigten sollte daher auf solche Institutionen beschränkt werden, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Bewahrung und Restaurierung von Werken sowie die Zugänglichmachung von Werken zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken.

Ein Filmwerk sollte dann als verwaist gelten, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist. Zum Schutz der Rechteinhaber muss der Qualifizierung eines Werks als verwaistes Werk eine sorgfältige Suche vorangegangen sein, die zu dokumentieren ist.

Unter den Begriff des Rechteinhabers sind der Urheber, der Inhaber abgeleiteter Urheberrechte sowie der Inhaber von Leistungsschutzrechten mit umfassenden originären Verwertungsbefugnissen subsumierbar. Insofern fällt auch der Filmhersteller als Leistungsschutzberechtigter unter diesen Begriff.

Ein Filmwerk weist stets mehrere originäre Urheber/Rechteinhaber auf. Für die Frage der Qualifizierung eines Werkes als verwaistes Werk spielt dies eine erhebliche Rolle. Aufgrund des Schöpferprinzips des deutschen Urheberrechts können die einzelnen Filmwerke zudem jeweils unterschiedliche Urheber in unterschiedlicher Anzahl aufweisen.

Um die damit verbundene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, bedarf es einer Regelung, unter welchen Voraussetzungen ein Filmwerk als verwaistes Werk gelten kann. Hier sollte auf einen eng begrenzten Personenkreis abgestellt werden und ein Filmwerk dann nicht als verwaist gelten, wenn der Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, der Filmkomponist (vgl. § 65 Abs. 2 UrhG) oder der Filmhersteller ermittelt oder ausfindig gemacht werden kann.

Ein Werk kann und darf nur dann als verwaist gelten, wenn zur Ermittlung oder Auffindung des Rechteinhabers eine sorgfältige Suche durchgeführt worden ist. Die Frage, welche Voraussetzungen an eine sorgfältige Suche zu knüpfen sind und wie eine solche Vorschrift auszugestalten ist, stellt den Kernbereich eines solchen Regelungswerkes dar.

Zu der von den Begünstigten durchzuführenden sorgfältigen Suche gehört auch, dass diese in geeigneter Form dokumentiert wird und einer Kontrolle unterliegt.

Da es sich – wie bereits erwähnt – bei verwaisten Werken um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, ist das Recht des Rechteinhabers, jederzeit den Status seines Werkes als verwaistes Werk beenden zu können, gesetzlich zu verankern. Die Verwertungsgesellschaften wären prädestiniert, hier als zuverlässige Anlaufstelle zu dienen.



Zwingend regelungsbedürftig ist die Frage des Umfangs der Nutzung verwaister Werke. Für die zulässigen Nutzungen sind enge Grenzen zu ziehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit heranzuziehen. Dies betrifft den Kreis der Begünstigten sowie die Nutzungen selbst, die nur zu nicht gewerbsmäßigen/wirtschaftlichen bzw. zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig sein sollten.

Nutzungen verwaister Werke, d.h. urheberrechtlich geschützte Werke müssen unbedingt stets vergütungspflichtig sein. Zudem sollten für den Fall, dass der Begünstigte mit der Nutzung verwaister Werke Einnahmen erzielt, diese Mittel für die Inhaber der Rechte an diesen Werken vorgehalten werden. Außerdem sollte bestimmt werden, für welchen Zeitraum die für die Nutzungen gezahlten Vergütungen sowie die mit der Nutzung erzielten Einnahmen vorzuhalten sind. Regelungsbedürftig ist auch die Frage der Verwendung der Vergütungen und der eingenommenen Mittel nach Ablauf der vorgesehenen Frist. Sinnvoll wäre es, die Mittel Verwertungsgesellschaften zuzuführen, die diese für kulturelle und soziale Zwecke verwenden sollten.

Die Nutzungen der verwaisten Werke sollten darüber hinaus protokolliert werden.

Die Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften würde eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen, die insbesondere in der erhöhten Rechtssicherheit für die Beteiligten, vor allem für die Begünstigten liegen, den Rechteinhabern die Durchsetzbarkeit ihres Rechts gewährleisten, den Status ihres Werkes als verwaistes Werk zu beenden, und die Geltendmachung sowie Befriedigung ihrer Vergütungsansprüche sicherstellen könnten.

11. Welchen Beitrag zu einer über den Status quo hinaus gehenden Sicherung des nationalen Filmerbes ist nach Ihren Erkenntnissen die Filmwirtschaft bereit und in der Lage zu leisten?

Die Filmproduktionswirtschaft ist seit geraumer Zeit mit einer Verknappung der für die Finanzierung von Filmwerken zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel konfrontiert. Es mangelt zudem nach wie vor an einer befriedigenden und ausreichenden Kapitalausstattung der Produzenten. Daher stellt sich die Frage nach der Bereitschaft der Produktionswirtschaft eher nicht, da sich die Produzenten aufgrund der geschilderten Situation kaum in der Lage sehen, einen über den Status Quo hinausgehenden Beitrag zur Sicherung des nationalen Filmerbes zu leisten. Vielmehr sollte künftig bestimmt werden, dass die Kosten, die für den Produzenten mit der Pflichthinterle-



gung verbunden sind, als Teil der Herstellungskosten eines Films kalkuliert und anerkannt werden können.

Übermäßig bürokratische und/oder finanzielle Lasten für die zur Hinterlegung Verpflichteten sollten in jedem Fall ausgeschlossen werden. Zudem müsste sichergestellt werden, dass den Produzenten oder den sonstigen Hinterlegungspflichtigen keine Kosten zugemutet werden, die z. B. durch weitere kostspielige Varianten entstehen könnten.

Außerdem sollte eine Regelung vorgesehen werden, nach der der Produzent oder die sonstigen Hinterlegungspflichtigen mit einer Hinterlegung bei einem zentralen Archiv ihre sämtlichen sonstigen, z. B. nach nationalen Fördergesetzen bestehenden Hinterlegungspflichten, erfüllt haben.

12. Die Teilaufgaben der Erfassung, Sicherung, Restaurierung, Digitalisierung, Lagerung und Zugänglichmachung unseres Filmerbes erfordern beträchtliche finanzielle Mittel, die nur langfristig und von allen Beteiligten aufgebracht werden können: öffentliche Hand, Archive/Kinematheken, Stiftungen (DEFA und Murnau), Filmbranche, Rechteinhaber bzw. -verwerter, Filmfördereinrichtungen, einzelner Nutzer. Auf welche Ansätze oder Modelle (z.B. Fondslösung) können Sie verweisen, mit denen diese Aufgaben auch finanziell bewältigt werden können?

Bezüglich einer Kostenbeteiligung durch Filmproduzenten verweisen wir auf die Beantwortung der Frage Nr. 11.

Darüber hinaus hängt die Beantwortung dieser Frage zunächst davon ab, für welche Zwecke das Filmerbe einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Grundsätzlich muss jedoch gelten, dass eine Nutzung des Filmerbes vergütungspflichtig ist.

Auch hier bedarf es weiterführender intensiver Erörterungen mit den beteiligten Kreisen, um zu einer angemessenen Lösung zu kommen.

Insgesamt bedürfen die Fragen nach Archivierung, Digitalisierung und öffentlicher Zugänglichmachung des nationalen Filmerbes auf jeden Fall noch intensiver und weiterer Befassung und Erörterung mit den beteiligten Kreisen.

München, 03.11.2011

Margarete Evers
Direktorin Tarif, Gremien & Verbände